

**Die Kohlezentrale.**

Die heutige Nummer des Amtsblattes veröffentlicht eine Regierungsverordnung in Angelegenheit der Konstituierung einer Landes-Kohlenkommission mit behördlichem Rechtskreise. Aufgabe dieser Kommission wird es sein, den Kohlen-, Brikett- und Koksbedarf des Landes und die Vorräthe an diesen Artikeln in Evidenz zu halten und die erforderlichen Agenden zur Befriedigung des Bedarfes zu versehen.

Die Verfügungen hinsichtlich der Konstituierung der Kommission trifft der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister. Mitglieder der Kommission sind außer dem vom Handelsminister zu ernennenden

Diese Verkäufer dürfen, sofern sie auch gleichzeitig für den Haushaltsbedarf Verkäufe bewerkstelligen, aus ihren gesperrten Vorräthen innerhalb vierzehn Tage, vom Tage der Sperre an gerechnet, für Haushaltszwecke auch ohne besondere Erlaubniß der Landes-Kohlenkommission weiterhin Kohle, Brikett und Koks in Verkehr bringen.

Diesjenigen, die sich ausschließlich mit dem Detailverkauf von Kohle, Brikett und Koks befassen, können ihre auf Lager befindlichen Vorräthe auch im Falle der Sperre verlaufen, sie sind aber verpflichtet, nach den eventuellen Weisungen der Kohlenkommission vorzugehen. Als Detailverkäufer haben Diejenigen zu gelten, die obige Artikel höchstens in Posten von fünf Meterzentnern in Verkehr bringen.

Der Handelsminister kann im Einvernehmen mit dem Finanzminister und nach Anhörung der Landes-Kohlenkommission die Höchstpreise von Kohle, Brikett und Koks sowohl im Groß- wie im Kleinhandel feststellen. Diese Preise werden als Vergütung für die requirirten Vorräthe bezahlt, sind aber keine Höchstpreise festgestellt, wird jener Preis bezahlt, den der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister und nach Anhörung der Landes-Kohlenkommission feststellt.

Sofern in Folge der in der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen Verfügungen der Verkäufer bestehenden Verpflichtungen zur Lieferung von Kohle, Brikett oder Koks ganz oder theilweise nicht zu entsprechen vermag, kann hieraus gegen den Verkäufer ein Schadenersatzanspruch nicht erhoben werden.

Der Handelsminister kann die Landes-Kommission ermächtigen, alle Produzenten, Händler und Konsumenten (Haushaltungen, Staatsbetriebe und Bahnen des öffentlichen Verkehrs ausgenommen, jedoch Straßenbahnen inbegriffen) zu kontrolliren, in ihre Bücher Einsicht zu nehmen und die Vorlage von Ausweisen zu fordern, damit die Thätigkeit der Kommission erfolgreich gestaltet werde.

Diese Verordnung tritt am 10. Januar in Kraft und erstreckt sich auf das ganze Landesgebiet.